

# Bericht

des

volkswirtschaftlichen Ausschusses

über

die Vorlage des Staatsrates (Beilage 90), betreffend das Gesetz über die Errichtung eines deutschösterreichischen staatlichen Wohnungsfürsorgefonds.

Das am 22. Dezember 1910 im ehemaligen Reichsrate beschlossene Gesetz, durch welches der österreichische Wohnungsfürsorgefonds geschaffen wurde, kann wohl heute, infolge der Bildung von Nationalstaaten an Stelle des österreichischen Staates, nicht mehr in Betracht kommen. Das erwähnte Gesetz erstreckte sich, wie gesagt, auf den gesamten österreichischen Staat, und waren die zu dem Zwecke der Wohnungsfürsorge bereitgestellten Geldmittel behufs Übernahme der Bürgschaften für Hypotheken und deren Zinsen entsprechend angemessene.

Durch die politischen Verhältnisse ist das Geltungsgebiet ein gänzlich verändertes geworden und da dieses Gesetz, hinsichtlich der Kreditgewährung, auf unser derzeitiges deutschösterreichisches Staatsgebilde keine freie Anwendung finden kann, erscheint die Schaffung eines entsprechenden Gesetzes, beziehungsweise eines Wohnungsfürsorgefonds dringend geboten.

Die in der Vorlage des Staatsrates beantragten finanziellen Mittel entsprechen so ziemlich jenen Beträgen, die aus der früheren Dotation für unser neues Staatsgebiet als aliquoter Teil beansprucht werden können. Dasselbe Verhältnis trifft auch auf die vom Staate im Gesetze gewährleisteten Bürgschaften für Hypotheken und deren Zinsen zu.

Vor allem erscheint es jedoch notwendig, Vorkehrungen zu treffen, daß in der so notwendigen Wohnungsfürsorge keine Unterbrechung eintritt.

Der volkswirtschaftliche Ausschuss stellt daher den Antrag:

„Das hohe Haus wolle dem angeschlossenen Gesetze die Zustimmung erteilen.“

Wien, 21. Jänner 1919.

Skaret,

Obmann.

G. Richter,

Berichterstatter.



# Gesetz

vom . . . . .

betreffend

die Errichtung eines deutschösterreichischen staatlichen Wohnungs-  
fürsorgefonds.

Die Provisorische Nationalversammlung des Staates Deutschösterreich  
hat beschlossen:

## § 1.

Behufs Verbesserung der Wohnverhältnisse der minderbemittelten Bevölkerung wird der vom Staatsamte für soziale Fürsorge im Einvernehmen mit dem Staatsamte der Finanzen zu verwaltende deutschösterreichische staatliche Wohnungsfürsorgefonds errichtet.

## § 2.

Diesem Fonds wird für das zweite Verwaltungshalbjahr 1918/19 (1. Jänner bis 30. Juni 1919) der Betrag von 600.000 K zugewiesen.

Dieser Betrag ist im Staatsvoranschlage einzustellen und wird in monatlichen gleichen Antizipativraten an den Fonds ansbezahlt.

## § 3.

Die Gesamtsumme der vom 1. Jänner bis 30. Juni 1919 übernommenen Bürgschaften darf den Betrag von 48 Millionen Kronen nicht übersteigen. Für diese Verbindlichkeiten des deutschösterreichischen staatlichen Wohnungsfürsorgefonds haftet der Staat Deutschösterreich subsidiär bis zu diesem Höchstbetrage.

## § 4.

Auf den deutschösterreichischen staatlichen Wohnungsfürsorgefonds, der getrennt von dem in

Liquidation befindlichen österreichischen staatlichen Wohnungsfürsorgefonds zu verwalten ist, haben im übrigen bis auf weiteres die Bestimmungen des österreichischen Gesetzes vom 22. Dezember 1910, N. G. Bl. Nr. 242, und des hierzu erlassenen Statutes vom 9. Februar 1912, N. G. Bl. Nr. 28, sinngemäße Anwendung zu finden.

## § 5.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.